

Abschrift

2422 013

211

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 118/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moach G [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Laisanstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

LM

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Born, Henkel und Fuchs beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 30. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F r a g e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 EHG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat das klageabweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil die Behörde den Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu Recht nach § 7 Abs. 1 EHG versagt habe. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Zwar hat die Behörde weder in ihrem Ablehnungsbescheid vom 7. Juli 1967 noch im Verfahren vor dem Landgericht Ermessensgründe vorgetragen, die die Versagung des Anspruchs nach § 7 Abs. 1 EHG gerechtfertigt hätten. Auch war das Landgericht nicht befugt, seine Ermessensgründe an die Stelle des Ermessens der Behörde zu setzen (BGH RnW 1966, 555 Nr. 21). Das beklagte Land hat sich diese Ermessensgründe aber in seinen Schriftsätzen

- 3 -

von 15. August 1969 zu eigen gemacht. Da die Behörde die Begründung ihrer Ermessensentscheidung im gerichtlichen Verfahren nachholen kann (BGH RnW 1966, 319 Nr. 23), hat das Berufungsgericht antreffend die Ermessensentscheidung des Beklagten über die Versagung des Entschädigungsanspruchs nach § 7 Abs. 1 EEG bestätigt.

Das Oberlandesgericht hat es für ausreichend gesehen, daß der Kläger die unrichtigen Angaben nicht unmittelbar gegenüber der Entschädigungsbehörde, sondern gegenüber dem Internationalen Suchdienst vom Roten Kreuz in Arolsen gemacht hat. Das ist nicht rechtsfehlerhaft. Für die Anwendung des § 7 EEG kommt es auf den Zweck an, der mit einer inhaltlich unrichtigen Erklärung verfolgt wird. Deshalb rechtfertigen die Versagung auch falsche Angaben in einem beim Internationalen Suchdienst eingereichten Antrag, durch den dieser veranlaßt werden sollte, eine Aufenthalts- und Inhaftierungsbescheinigung für das Entschädigungsverfahren auszustellen (BGH RnW 1970, 212 Nr. 10). Außerdem hat der Kläger auch gegenüber der Entschädigungsbehörde selbst unrichtige Angaben gemacht, indem er die Frage im Antragsbogen über die Anzahl der Kinder wahrheitswidrig durch Durchstreichen verneint hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LAA

- 4 -

Im übrigen richten sich die Angriffe der Beschwerde gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Diese Angriffe können im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden und rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)